



GZ: ABT13-146779/2023-21

Ggst.: lt. Verteiler, kleine Bodenaushubdeponie "Tomberg", Karl  
Bernhard Sommer (Sommer Transporte), Gewerbepark 9, 8510  
Stainz, Gst.Nr. 551/2, 552/2 und 555, je KG 61219 Kothvogl,  
Genehmigung Errichtung und Betrieb kl. BAD v. 17.07.2023,  
Auflage

## Kundmachung der öffentlichen Auflage eines Genehmigungsantrages

In folgender Angelegenheit erfolgt die Auflage gemäß § 50 (2) Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 66/2023:

Die Firma Sommer Transporte, Gewerbepark 9, 8510 Stainz, hat mit Eingabe vom 17.07.2023 um Erteilung einer Errichtungs- und Betriebsbewilligung für eine Bodenaushubdeponie „Tomberg“ auf den Grundstücken Nr. 551/2, 552/2 und 555, je KG 61219 Kothvogl in der Gemeinde Stainz angesucht. Das Projekt wurde von Dipl.-Ing. (FH) Dipl.-Ing. Jürgen Jereb Ingenieurkonsulent für Bauplanung und Baumanagement, Opernring 16, 8010 Graz, erstellt.

Projektiertes Deponievolumen liegt bei einem Ausmaß von ca. 95.000 m<sup>3</sup> und ist das gegenständliche Verfahren somit im vereinfachten abfallrechtlichen Verfahren gem. §37 Abs. 3 AWG 2002 zu führen.

Dieser Antrag ist gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 AWG 2002 im vereinfachten abfallrechtlichen Verfahren abzuhandeln.

Gemäß § 50 (4) haben **Parteistellung** im vereinfachten Verfahren:

- der/die Antragsteller:in
- derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll
- das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993

- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben
- der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften und hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 2 bis 4 die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen

Die Behörde hat Anträge nach Maßgabe eines vereinfachten Verfahrens für **vier Wochen** aufzulegen.

**Nachbarn** im Sinne § 50 Abs. 2 AWG 2002 haben die Möglichkeit innerhalb der **4-Wochen-Auflagefrist** in das Projekt Einsicht zu nehmen und sich zu den geplanten Maßnahmen innerhalb der 4-Wochen-Frist schriftlich zu äußern. Die Behörde hat auf eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen (siehe § 50 Abs. 2 AWG 2002).

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Unterlagen liegen während der **Auflagefrist** in der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Servicestelle im Erdgeschoss sowie bei der Standortgemeinde Stainz zur Einsicht auf.

**Planeinsicht kann bei der Abteilung 13 derzeit nur nach Voranmeldung erteilt werden (Telefonnummer zur Anmeldung: 0316 877 DW 3831 oder DW 3182).**

**Die Auflagefrist beginnt mit 14.02.2024 für die Dauer von 4 Wochen.**

**Rechtsgrundlagen:** § 50 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, i.d.g.F.

Für den Landeshauptmann  
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Josef Lukas  
(elektronisch gefertigt)